

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Gleichzeitig findet in der kreisfreien Stadt Osnabrück der

Bürgerentscheid

„Soll die Stadt Osnabrück eine kommunale Wohnungsgesellschaft gründen?“

statt.

Die Wahl und die Abstimmung zum Bürgerentscheid dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Osnabrück ist in 115 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04. bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der Möser-Realschule am Westerberg, Lotter Str. 6, zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf der Wahlbenachrichtigungskarte ist eingetragen, für welche Wahl/Bürgerbefragung die Wahlberechtigung vorliegt. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel zur Europawahl sowie einen Abstimmungszettel zum Bürgerentscheid ausgehändigt, sofern für beides die Wahlberechtigung vorliegt. Auf jedem Stimmzettel haben die wählenden Personen jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel zur Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmungszettel zum Bürgerentscheid enthält die Frage „Soll die Stadt Osnabrück eine kommunale Wohnungsgesellschaft gründen?“ sowie je Antwortmöglichkeit einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme zur Europawahl in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Auf dem Abstimmungszettel zum Bürgerentscheid hat die abstimmende Person unter der gestellten Frage die Möglichkeit, bei „Ja“ oder bei „Nein“ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll.

Der/Die Stimmzettel muss/müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die für die Europawahl und/oder den Bürgerentscheid jeweils einen Wahlschein haben, können an der Wahl und dem Bürgerentscheid in der kreisfreien Stadt Osnabrück, in der der/die Wahlschein/e ausgestellt ist/sind,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Osnabrück oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Osnabrück jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag zur Europawahl und zum Bürgerentscheid – soweit berechtigt – beschaffen und den/die Wahlbrief/e mit den Stimmzetteln (in entsprechenden verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem/den unterschriebenen Wahlscheine/n so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse übersenden, dass er/sie dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr ein-geht/eingehen. Der/Die Wahlbrief/e kann/können dort auch abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht zur Wahl/Abstimmung nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zur Europawahl zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Osnabrück, den 26.05.2019

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister

Wolfgang Griesert